

# Die neuen Verordnungs- möglichkeiten im Krankenhaus

## Arzneimittel bei der Entlassung verordnen oder mitgeben?

**Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz eröffnet dem Arzt im Krankenhaus die Verordnung von Arzneimitteln: für die Zeit nach der Entlassung - außerhalb des Krankenhausgeländes**

Chancen und Risiken: Kostenentlastung und Organisationsverantwortung

Details zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen

Wer darf was verordnen, was ändert sich für die Krankenhausapotheke?

Chancen für den öffentlichen Apotheker und die versorgende Apotheke

Reaktion der niedergelassenen Ärzte: Standpunkte der Kassenärztlichen Vereinigung



T. Ebermann



D. Brell



I. Möckel



G. Prahl



C. Schmitz



Dr. S. Steiner



A. Wagener

TERMIN/ORT



2. Juni 2016 in Berlin

## LEITUNG



**Gabriele Prahl**, Geschäftsführerin, GfG Gesellschaft für Gesundheitsökonomie & -management mbH, Hamburg

## REFERENTEN



**Danny Brell**, Stellvertretende Apothekenleitung, Krankenhausapotheke, HELIOS Klinikum Erfurt; Projektkoordinator „Erprobung eines Medikationsplanes in der Praxis hinsichtlich Akzeptanz und Praktikabilität – Modellregion Erfurt“

**Thorsten Ebermann**, Geschäftsführer, Bundesverband Niedergelassener Kardiologen (BNK); Partner, Ratajczak & Partner Rechtsanwälte, München

**Ina Möckel**, Abteilung Krankenhäuser, Referat Krankenhausvergütung, GKV-Spitzenverband, Berlin

**Christoph Schmitz**, Kaufmännischer Direktor, Kath. Marienkrankenhaus gGmbH, Hamburg

**Dr. med. Sibylle Steiner**, MBA, Dezernentin Geschäftsbereich Ärztliche und veranlasste Leistungen, Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin

**RA Andreas Wagener**, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), Berlin

## ZIELSETZUNG



Im Rahmen des Entlassmanagements dürfen Krankenhäuser künftig verordnen. Ganz normal, fast wie ein Vertragsarzt. So sieht es das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vor. Verordnet werden können nicht nur Arzneimittel, sondern auch Verbände, Heil- und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege und Sozialtherapie. Sogar AU-Bescheinigungen können sie ausstellen.

„Die größte Herausforderung für das Krankenhaus ist es jetzt, die Entlassung so rechtzeitig zu planen, dass dann auch noch ein Rezept gedruckt werden kann.“ Dieses eher nachdenkliche Resümee eines Krankenhauschefs verrät die ganze Dimension, die hinter der neuen Verordnungsmöglichkeit steckt. Denn noch wissen viele im Management gar nicht, wie sie mit dieser neuen Möglichkeit umgehen sollen. Richtig ist, die Verordnung kann spürbar zur Kostenentlastung beitragen, denn dann kann man sich die kostspielige Mitgabe eines Arzneimittels sparen. Organisiert werden müssen aber: Kompetenzentscheidungen - wer darf verordnen und zu welchem Zeitpunkt. Krankenhausärzte müssen lernen, die Rezeptformulare zu bedrucken und einschlägige Vorschriften zu beherrschen.

Die ersten Krankenhäuser haben damit begonnen, ihre Ärzte zu trainieren und die Logistik zu durchdenken. „Wo steht der Drucker?“ - ist dabei noch eine einfache aber zentrale Frage. Wichtiger ist, wie reagiert der Zuweiser. Mehr als bisher muss sich der Krankenhausarzt mit den Verordnungseinschränkungen und Budgetvorgaben der niedergelassenen Ärzte auseinandersetzen. Andererseits aber wird sich mancher Praxisinhaber freuen, wenn kostspielige Verordnungen erst mal nicht über sein Budget abgewickelt werden.

In dieser Veranstaltung werden neben den rechtlichen Rahmenbedingungen die ganz konkreten praktischen Abläufe behandelt, ebenso wie die Befindlichkeiten der Einweiser.

## TEILNEHMER



ZENO-Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen, die solide Informationen für Entscheidungen benötigen, wo immer sie diese zu treffen haben. Als Entscheidungsträger im Krankenhaus, in der Industrie, in Krankenkassen, in der Krankenversicherung, als Arzt in der Praxis oder in Kassenärztlichen Vereinigungen, als Anbieter von Dienstleistungen sowie als Vertreter von interessierten Verbänden.

## PROGRAMM



2. Juni 2016

Leitung: Gabriele Prahl

Beginn 9.30 Uhr

Begrüßung der Teilnehmer

9.35 Uhr

Andreas Wagener

### **Die neuen Verordnungsmöglichkeiten des Krankenhauses**

- Gesetzliche Vorgaben, Rahmenvertrag und Arzneimittelrichtlinie
- Wann wird verordnet und wann wird mitgegeben?
- Was kann, was darf der Krankenhausarzt?
- Betroffen: Medikamente, Hilfsmittel und häusliche Krankenpflege

10.30 Uhr

Ina Möckel

### **Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements: Erwartungen der Krankenkassen**

- Richtlinien des GBA und Rahmenvertrag
- Update zum Rahmenvertrag
- Startschuss für das Entlassmanagement?

11.30 Uhr

*Kaffee und Tee im Foyer*

12.00 Uhr

Dr. med. Sibylle Steiner

### **Arzneimittelversorgung im Rahmen des Entlassmanagements aus Sicht der KBV**

- Erwartungen der niedergelassenen Ärzte
- Auswirkungen auf die regionalen Arzneimittelausgabenvolumen
- Mögliche Perspektiven

### **Diskussion**

13.00 Uhr

*Gemeinsames Mittagessen*

14.00 Uhr

Christoph Schmitz

### **Organisation und Management der AM-Verordnung im Krankenhaus**

- Chancen erkennen und bewerten
- Herausforderung an das Entlassmanagement
- Wer darf verordnen?
- Welche Infrastruktur benötigt das Krankenhaus?

15.00 Uhr

Danny Brell

### **Erprobung des bundeseinheitlichen Medikationsplanes in der Region Erfurt - ein Praxisbericht**

- Vorstellung des Projektes
- Ist dieser Medikationsplan als gemeinsames elektronisches Medium intersektoral geeignet?
- Hürden bei Kommunikation und Kooperation - wie wurden sie gelöst?
- Akzeptanz bei Klinikärzten, Hausärzten, Hausapothekern und Patienten

16.00 Uhr

*Kaffee und Tee im Foyer*

16.30 Uhr

Thorsten Ebermann

### **Compliance bei der Umsetzung der neuen Verordnungsmöglichkeiten**

- Bedeutung von Compliance als Teil des Risikomanagements
- Besonderheiten beim Entlassmanagement
- Delegation („Outsourcing“)
- § 299a E-StGB

17.15 Uhr

### **Abschlussdiskussion**

Ende ca. 17.30 Uhr

## INFORMATION

Termin	2. Juni 2016, 9.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Veranstaltungsort/Hotel	Hotel Palace Berlin, Budapester Str. 45, 10787 Berlin
Zimmerreservierung	Für die Teilnehmer steht im Veranstaltungshotel ein begrenztes Zimmerkontingent zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Die Reservierung nehmen Sie bitte unter Bezug auf ZENO direkt vor.
Gebühr	€ 990,00 zzgl. 19% MwSt. (ab dem 2. Teilnehmer einer Firma/Institution beträgt die Gebühr € 495,00 zzgl. MwSt.) Sollten Sie die Online-Anmeldung nutzen, so reduziert sich der Betrag um € 10,00 zzgl. MwSt.
Leistungen	Die Gebühr beinhaltet die Teilnahme an der Konferenz, aktuelle Dokumente, Mittagessen sowie Pausen- und Konferenzgetränke.
Konferenz-Nr.	Z1606-05.

## ANMELDUNG

### Verordnungsmöglichkeiten im Krankenhaus

2. Juni 2016

#### 1. Teilnehmer:

#### 2. Teilnehmer:

Vorname/Name	_____
Position	_____
Firma/Institution	_____
Straße	_____
PLZ/Ort	_____
Telefon/Telefax	_____
e-Mail	_____
Datum/Unterschrift	_____

Anmeldungen können telefonisch, per Fax, per e-Mail oder schriftlich erfolgen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Teilnahmekarte sowie die Rechnung. Bei Abmeldung eines Teilnehmers bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin fallen Stornierungskosten in Höhe von € 50,00 (zzgl. 19 % MwSt.) an. Bei Abmeldungen, die später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, berechnen wir 50 % der Konferenzgebühr und später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Gebühr. Wir akzeptieren ohne zusätzliche Kosten gerne einen Stellvertreter. Zur Fristenwahrung müssen Stornierungen schriftlich erfolgen. Programmänderungen aus dringendem Anlass behält sich der Veranstalter vor. Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung wird ausdrücklich das Einverständnis zur Erfassung in der Teilnehmerliste erklärt, die allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird.



**ZENO Veranstaltungen GmbH**  
**Executive Conferences**  
Neuenheimer Landstraße 38/2  
69120 Heidelberg

Telefon 0 62 21/58 80 - 80  
**Telefax** 0 62 21/58 80 - 810  
e-Mail [info@zeno24.de](mailto:info@zeno24.de)  
Internet [www.zeno24.de](http://www.zeno24.de)